

# Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und  
des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Hohenfurch (Genehmigung)

Benennung des von o.g. Änderung betroffenen Gebiets:  
Im Südosten der Gemeinde allg. Wohngebiet bei Garten-/Wiesenweg u.  
Mischgebiet bei Holzgasse

Die Regierung von Oberbayern hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenfurch, gefertigt von der Ortsplanungsstelle für Oberbayern, München, vom 13.5.1985 mit Bescheid vom 18.3.1986 Az. 422-4621-WM-10-1 (85) mit Einschränkungen und Hinweisen genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BBauG i.V.m. § 233 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einschränkung bezieht sich darauf, daß im Nordwesten (b. Bayerweg) kein Wohngebiet ausgewiesen wird. Der Genehmigungsbescheid, die Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht kann von jedermann während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4, Altenstadt, eingesehen werden. Änderungsplan und Erläuterungsbericht liegen in der Fassung vom 20.5.1987 auf (Änderung gemäß Einschränkung im Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 18.3.1986 und Gemeinderatsbeschuß vom 10.2.1987). Neben der Einsichtnahme kann von jedermann über die Flächennutzungsplanänderung bzw. deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB, vgl. § 6 Abs. 6 BBauG).

Im Hinblick auf die §§ 214 und 215 BauGB (vgl. §§ 155 a und 155 b BBauG) wird folgender Hinweis gegeben:  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschrift über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sowie Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über den Flächennutzungsplan und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.  
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 20.1.1988.

Altenstadt, den 28. 4. 19 88

Aushang vom 23.4.1988 bis 1.6.1988

i.A.

(Seelig)